



STADT **LIPPSTADT**

Vorlage Nr. 016/2020

öffentlich

FB 6 / FD Stadtplanung und Umweltschutz

Auskunft erteilt: Herr Bühlmeier

Telefon: 02941-980409

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Stadtentwicklungsausschuss	30.01.2020
Rat	17.02.2020

TOP Antrag der Fraktion Die Linke vom 28.08.2019 "Verbindliche Festsetzung der Nutzung von Photovoltaikanlagen durch Bebauungspläne"

Beschlussvorschlag

- An den bestehenden Regelungen zur Nutzung der Sonnenenergie in § 9 der Gestaltungssatzung soll festgehalten werden. Die Praxis der Einzelfallprüfung und intensiven Beratung zu alternativen Möglichkeiten der Nutzung regenerativer Energien und zur Energieeinsparung soll weitergeführt werden.
- Die Ausführungen zu den Möglichkeiten, Gebote zur Errichtung von Solaranlagen zu erlassen, werden zur Kenntnis genommen.

Anlage 1: Antrag der Fraktion Die Linke vom 28.08.2019

Beratungsergebnis

<input type="checkbox"/> Einstimmig	<input type="checkbox"/> Mit Stimmen-Mehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	<input type="checkbox"/> Laut Beschluss-vorschlag	<input type="checkbox"/> Abweichender Beschluss
-------------------------------------	---	----	------	------------	---	---

Unterschrift

Auswirkungen auf den laufenden Ergebnis- und/oder Finanzplan? Nein

Sachdarstellung

zu a) Änderung der Gestaltungssatzung

Mit Schreiben vom 28.8.2019 (Anlage 1) beantragt Die Linke Ratsfraktion die Zulassung von Solaranlagen im Geltungsbereich der Gestaltungssatzung. Der Rat hat dazu in seiner Sitzung am 23.09.2019 beschlossen:

Über die Regelungen in § 9 der Gestaltungssatzung (technische Anlagen) soll bezüglich des Entfalls der Solaranlagen zunächst in der nächsten Sitzung des Gestaltungsbeirates am 11.12.2019 und anschließend im Stadtentwicklungsausschuss beraten werden.

Das historische Stadtbild von Lippstadt wird auch durch weitgehend geschlossene Dachflächen ohne sichtbare technische Einrichtungen bestimmt. Seit Inkrafttreten der Gestaltungssatzung konnten alle Anfragen zu diesem Thema auf der Grundlage vom § 9 beraten werden. Um dem ökologischen Gedanken der Antragsteller jedoch auch Rechnung zu tragen, wurden Alternativen wie z.B. spezielle Heizungssysteme, erhöhte Wärmedämmung, Solardachziegel usw. zur Energieeinsparung vorgeschlagen. Auch wurden Solaranlagen auf Nebengebäuden, hinter der Firstlinie oder auf straßenabgewandten Flächen empfohlen.

Empfehlung des Gestaltungsbeirats

Der Antrag der Fraktion „Die Linke“ wurde im Gestaltungsbeirat diskutiert und alternative technische Möglichkeiten zur Nutzung von Sonnenenergie erörtert, insbesondere die Solarthermie. Es wurde betont, dass nach der bestehenden Gestaltungssatzung Solaranlagen nicht generell ausgeschlossen sind. Es sei im Einzelfall die städtebauliche Verträglichkeit und die Wirkung auf den öffentlichen Raum zu prüfen. Für Solarthermieanlagen sind technische Lösungen vorhanden, die mit den Zielen der Gestaltungssatzung im Einklang stehen.

Der Gestaltungsbeirat empfiehlt, in die Dachfläche optisch integrierte Anlagen im Einzelfall zuzulassen. Vor dem Hintergrund sich weiterentwickelnder Anlagen und neuer Techniken sind der Dachhaut angepasste Anlagen auszuwählen. Flächige Photovoltaikanlagen mit Wirkung zum öffentlichen Raum sollen weiter ausgeschlossen bleiben. Der Gestaltungsbeirat empfiehlt die Regelung in der Gestaltungssatzung zu belassen und Bauherren zu den alternativen Möglichkeiten der Nutzung regenerativer Energie bzw. zur Energieeinsparung zu beraten.

zu b) Gebot zur Errichtung von Solaranlagen

Nach §1 des Baugesetzbuches (BauGB) sind "...die Belange des Umweltschutzes, auch durch die Nutzung erneuerbarer Energien..." bei der Aufstellung von Bauleitplänen durch die Gemeinden zu berücksichtigen. Daraus folgt allerdings nicht, dass eine Gemeinde die Nutzung von thermischer oder photovoltaischer Sonnenenergie in einem Bebauungsplan für ein neues Wohngebiet verbindlich festsetzen kann.

In § 9 BauGB wird abschließend geregelt, was verbindlicher Inhalt eines Bebauungsplans sein kann. Das bedeutet, dass alles, was in dieser Auflistung nicht enthalten ist, auch nicht verbindlich festgesetzt werden kann. Die Solarenergienutzung ist nicht Inhalt des § 9, Abs. 1 BauGB. Damit scheidet eine verbindliche Festsetzung von PV-Anlagen durch den Bebauungsplan für neue Wohngebiete aus.

Als Verkäufer von Baugrundstücken kann die Stadt bzw. auch das Tochterunternehmen GWL, im Kaufvertrag grundsätzlich weitergehende Regelungen aufnehmen. So ist etwa regelmäßig eine Bauverpflichtung enthalten. Dementsprechend will die Stadt Tübingen nun Baugrundstücke mit der Auflage verkaufen, eine Solaranlage zu errichten. Ob ein solches Vorgehen statthaft ist, ist aber fraglich. Eine solche Regelung muss verhältnismäßig sein. Während die genannte Bauverpflichtung unmittelbar mit dem eigentlichen Zweck eines Baugebietes korrespondiert und daher gerechtfertigt ist, ist das bei der Stromproduktion nicht ohne weiteres ersichtlich. Wenn die Kommune hoheitlich handelt und gleichzeitig als Privateigentümer den Kaufvertrag gestaltet, liegt leicht ein Verstoß gegen das Kopplungsverbot vor. Das Kopplungsverbot dient dem Schutz der Bürger vor einem Übermaß staatlicher oder kommunaler Einflussnahme. Die in einem Vertrag mit der öffentlichen Hand vereinbarten Pflichten für die Käufer müssen daher verhältnismäßig sein. Bisher ist zu diesem speziellen Fall keine Rechtsprechung bekannt, aber aufgrund der Höhe der Investition, des erforderlichen organisatorischen Aufwands und der sich meist kurzfristig verändernden Einspeisevergütungen und Bedingungen ist davon auszugehen, dass eine vertragliche Verpflichtung zur Errichtung einer PV-Anlage rechtswidrig und damit nichtig wäre.

Diese Rechtsunsicherheit ist weder für die Stadt erstrebenswert, noch sollte sie diese den Bauherren zumuten.